

Entwurf eines gegenseitigen Vertrages

über den Ausbau und die Instandhaltung der Sireneninfrastruktur im Landkreis Osnabrück

Zwischen

- dem **Landkreis Osnabrück**, vertreten durch die Landrätin, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, nachfolgend „Landkreis“ genannt,
- und der **Kommune**, vertreten durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister, [Anschrift der Kommune], nachfolgend „Kommune“ genannt,

wird die folgende **Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung** geschlossen:

Präambel

Im Rahmen des Katastrophenschutzes, der Gefahrenabwehr und des Bevölkerungsschutzes wirken der Landkreis und die kreisangehörigen Kommunen mit dem gemeinsamen Ziel zusammen, neben den bestehenden Warnsystemen des Landkreises und des Bundes ein flächendeckendes und funktionsfähiges Warnsystem mittels einer Sireneninfrastruktur im Landkreis Osnabrück zu errichten, über das ein Großteil der Bevölkerung vor Gefahrenlagen gewarnt werden kann.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Kooperation zwischen dem Landkreis und der Kommune zur gemeinsamen Finanzierung, dem Ausbau sowie der Instandhaltung der neu zu schaffenden Sireneninfrastruktur. Der Landkreis ist berechtigt, die Verpflichtungen aus den hierzu abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit den verschiedenen Kommunen zu gemeinsamen Ausschreibungen und Leistungsvergaben für mehrere Kommunen zusammenzufassen.

§ 2 Finanzierung des Ausbaus der Sireneninfrastruktur

- (1) Der Landkreis übernimmt 75% der Kosten für den Ausbau der Sireneninfrastruktur auf dem Gebiet der Kommune, die Kommune übernimmt 25% dieser Kosten. Dabei legen die Beteiligten die als **Anlage 1** beigefügte abschließende Liste der Standorte für den Ausbau der Sireneninfrastruktur auf dem Gebiet der Kommune zu Grunde.
- (2) Die Kosten für den Ausbau der Sireneninfrastruktur umfassen alle Aufwendungen für den Kauf, die Installation und die Inbetriebnahme der Sirenen, einschließlich der Planung und der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen. Der Rückbau von Altstandorten, die nicht mehr benötigt werden, liegt in der alleinigen Zuständigkeit und Finanzierungsverantwortung der Kommune.
- (3) Sollte eine Sirene zu einem Zeitpunkt nach Abschluss dieser Vereinbarung aus Sicht eines Vertragspartners nicht mehr benötigt werden oder stellt sich heraus, dass ein anderer als der vereinbarte Ort sinnvoller für die Installation der Sirene ist, werden die Beteiligten sich hierzu verständigen und eine schriftliche Anpassung des Vertrags vornehmen; insbesondere ist eine einseitige Demontage durch die Kommune oder Herausnahme aus der Wartung durch den Landkreis ohne die Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners ausgeschlossen.

§ 3 Finanzierung des Betriebs und der Wartung der Sirenen

- (1) Die Wartung der Sirenen einschließlich eines etwaigen Akkutauchs obliegen dem Landkreis und der Kommune gemeinsam. Die Kosten hierfür werden zwischen dem Landkreis und der Kommune ebenfalls im Verhältnis 75 % zu 25 % aufgeteilt. Macht der Landkreis von seiner Möglichkeit zur Zusammenfassung der Vergabe von Wartungsleistungen für mehrere Kommunen Gebrauch, so ist der Landkreis berechtigt, den jeweiligen Kostenanteil der Kommune an den Gesamtkosten des Wartungsauftrags pauschaliert zu ermitteln, indem die Anzahl der Sirenenstandorte der Kommune nach Anlage 1 in das Verhältnis zur Gesamtzahl aller im Rahmen des Wartungsauftrags gewarteten Sirenenstandorte gesetzt wird.
- (2) Die Kommune bevollmächtigt den Landkreis in ihrem Namen für ihren Anteil die Wartung auszuschreiben und die Leistung zu vergeben sowie aus dem Vertragsverhältnis alle Rechte der Kommune aus der Wartung (z.B. Mängelrechte oder Schadensersatzansprüche) geltend zu machen.
- (3) Sollte an einem Standort aufgrund eines Defektes die Sirene ausgetauscht werden müssen, so fallen diese Kosten nicht in die Verteilung nach Abs. 1 Satz 3. Die Kosten werden direkt zwischen dem Landkreis und der Kommune im Verhältnis 75% zu 25% aufgeteilt.
- (4) Die Kosten für den Stromverbrauch der Sirenenanlagen werden vollständig von der Kommune übernommen. Die Kommune übernimmt die Verkehrssicherungspflichten. Der Landkreis übernimmt die Kosten für die Alarmierung der Sirenen durch die zuständige Leitstelle.

- (5) Der Landkreis beantragt zur Umsetzung des Projekts Fördermittel und wird etwaige Fördermittel nach einem gerechten Schlüssel verteilen.

§ 4 Vergabeverfahren und Abrechnung

- (1) Die Vergabe von Aufträgen für den Ausbau der Sireneninfrastruktur erfolgt gemäß den geltenden Vergaberechtsvorschriften durch den Landkreis.
- (2) Die regelmäßige Wartung wird vom Landkreis entsprechend der Herstellerangaben zu Wartungsintervallen gesondert ausgeschrieben.

Der Landkreis übernimmt nach diesem Vertrag den Aufwand der Ausschreibung sowohl der Lieferung der Sirenen selbst als auch der späteren regelmäßigen Wartung.

§ 5 Eigentum

- (1) Bis zur Schlussabnahme der Sireneninfrastruktur der Kommune werden die Kosten durch den Landkreis Osnabrück vorfinanziert. Anschließend stellt der Landkreis der Kommune ihren Kostenanteil in Rechnung.
- (2) Nach Schlussabnahme der Sireneninfrastruktur geht das Eigentum an den Alarmeinrichtungen unmittelbar und vollständig auf die jeweilige Kommune über.

§ 6 Auslösen der Alarmeinrichtung

Die Auslösung der Sirenen erfolgt in der Regel durch die Leitstelle. Die Kommune ist berechtigt, im Rahmen der Gefahrenabwehr eigenständig zu warnen.

§ 7 Informationsaustausch und Berichtspflichten

Der Landkreis und die Kommune tauschen sich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über den Zustand der Sirenen, die Durchführung von Wartungsarbeiten und Instandhaltungsmaßnahmen aus.

§ 8 Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit dem Inkrafttreten des Haushaltes 2025 des Landkreises, frühestens am [Datum], in Kraft und gilt unbefristet.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.

[Ort], [Datum]

Landkreis Osnabrück
[Unterschrift Landrätin]

[Kommune]
[Unterschrift Bürgermeister/in]